

ABKLÄRUNG DER KVG-VERSICHERUNGSPFLICHT

1. Gesetzliche Bestimmungen

Gemäss dem Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) haben sich grundsätzlich alle in der Schweiz wohnhaften und/oder erwerbstätigen Personen gegen die Folgen von Krankheit obligatorisch bei einer Schweizer Krankenkasse versichern zu lassen (Art. 3 KVG).

Das Versicherungsobligatorium gilt auch für alle Personen aus dem Ausland, welche sich mehr als drei Monate in der Schweiz aufhalten. Für Angehörige der EU/EFTA sind die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU/EFTA massgebend.

2. Gesuch um Befreiung vom KVG-Obligatorium

Personen, welche nicht von Gesetzes wegen von der Versicherungspflicht ausgenommen sind, sind grundsätzlich in der Schweiz versicherungspflichtig. Dies gilt insbesondere auch für alle Angehörige von Mitgliedstaaten der EU/EFTA, die in der Schweiz wohnen und/oder erwerbstätig sind. Ausnahmen sind gemäss Art. 2 Abs. 2-8 KVV nur in Ausnahmefällen möglich. Wer eine Befreiung vom KVG-Obligatorium beantragt, hat das nachfolgende Gesuch vollständig auszufüllen und die entsprechenden Unterlagen einzureichen.

3. Personalien

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Zivilstand	
Adresse in der Schweiz			
Angaben über die Erwerbstätigkeit	<input type="checkbox"/> selbständig erwerbend	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/> nicht erwerbstätig
Name/Adresse des Arbeitgebers			

4. Aufenthaltsbewilligung

Die unter Punkt 3 aufgeführte Person besitzt folgende Aufenthaltsbewilligung	Bezeichnung:
Sie befindet sich seit (Datum) im Kanton Schwyz	Datum:
Die Aufenthaltsbewilligung läuft ab am	Datum:
Wird eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in Betracht gezogen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Weiss ich nicht <input type="checkbox"/> Nein

5. Familienangehörige

Name	Vorname	Geburtsdatum	in der Schweiz wohnhaft	erwerbstätig
			<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
			<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
			<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
			<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN

Eine Kopie des(r) Personalausweise(s) sowie die Aufenthaltsbewilligung sind beizulegen!

Bitte wenden

6. Begründung des Gesuchs von der Befreiung vom KVG-Obligatorium

	Die versicherungspflichtige Person stellt aus folgenden Gründen ein Befreiungsgesuch		Dem Befreiungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen
<input type="checkbox"/>	Art. 2 Abs. 4 KVV Aus- und Weiterbildung (Studierende, Schüler, Praktikanten oder Stagiares) in der Schweiz		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachweis, bzw. Bestätigung der ausländischen Krankenversicherung über die bestehende Krankenversicherung, bzw. den Sachleistungsanspruch während des Aufenthaltes in der Schweiz. ➤ Schulbestätigung, Ausbildungsbestätigung, etc.
<input type="checkbox"/>	Art. 2 Abs. 4bis KVV In der Schweiz als Dozent, Forscher oder im Rahmen einer Lehr- oder Forschungstätigkeit		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachweis, bzw. Bestätigung der ausländischen Krankenversicherung über die bestehende Krankenversicherung, bzw. den Sachleistungsanspruch während des Aufenthaltes in der Schweiz. ➤ Bescheinigung des Auftragsgebers (Institut)
<input type="checkbox"/>	Art. 2 Abs. 8 KVV Unzumutbarkeit infolge Alter oder Invalidität (Nur bei 55jährigen und älteren Gesuchstellern möglich sowie Personen, welche aufgrund eines vorbestehenden Leidens keine Zusatzversicherung abschliessen können.)		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachweis, bzw. Bestätigung der ausländischen Krankenversicherung über die bestehende Krankenversicherung, bzw. den Sachleistungsanspruch während des Aufenthaltes in der Schweiz. ➤ Unzumutbarkeit ist zu begründen. Zum Beispiel über die Ablehnung einer Schweizerischen Krankenkasse von bestimmten Leistungen.
<input type="checkbox"/>	Art. 2 Abs. 8 KVV Andere Gründe		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachweis, bzw. Bestätigung der ausländischen Krankenversicherung über die bestehende Krankenversicherung, bzw. den Sachleistungsanspruch während des Aufenthaltes in der Schweiz. ➤ <u>Detaillierte Begründung ist beizulegen.</u> (Ohne detaillierte Begründung wird auf das Gesuch nicht eingetreten)!

7. Weitere Befreiungsgründe

<input type="checkbox"/>	Art. 3 KVV Grenzgängerinnen und Grenzgänger		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachweis, bzw. Bestätigung der ausländischen Krankenversicherung über die bestehende Krankenversicherung, bzw. den Sachleistungsanspruch während des Aufenthaltes in der Schweiz.
<input type="checkbox"/>	Art. 4 KVV Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die offizielle Entsandtenbescheinigung (Formular E 101 oder E 102) ist einzureichen.
<input type="checkbox"/>	Wahlrecht der im Ausland lebenden, nicht erwerbstätigen Familienangehörigen		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es ist der Nachweis der Versicherungsdeckung im Ausland einzureichen.

Achtung:

Gesuche die nicht begründet sind und/oder bei fehlenden Unterlagen wird auf das Gesuch nicht eingetreten!

8. Unterschrift des Gesuchstellers

Die unterzeichnende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich gemäss Art. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung grundsätzlich jede in der Schweiz wohnhafte oder erwerbstätige Person im Rahmen des KVG obligatorisch zu versichern hat.

Weiter nimmt sie zur Kenntnis, dass

- sich strafbar macht, wer sich der Versicherungspflicht entzieht;
- eine ausgesprochene Befreiung nicht widerrufen wird;
- nach erfolgter Befreiung oder fehlender Versicherung keine Leistungen durch eine Schweizerische Krankenkasse erbracht werden.

Sie bestätigt zudem, dass sie informiert ist, dass sich die in einem EU- oder EFTA-Staat lebenden, nicht erwerbstätigen Familienangehörigen ebenfalls bei einer Schweizer Krankenkasse zu versichern haben (ausgenommen sind Personen, welche in einem Staat mit Wahlrecht leben, bzw. am Wohnort versichert sein müssen). Sie nimmt zur Kenntnis, dass sie gegenüber dem Krankenversicherer bezüglich der im Ausland lebenden, nicht erwerbstätigen Familienangehörigen meldepflichtig ist (z.B. Geburt eines Kindes, usw.).

Ich bestätige hiermit, dass obige Angaben vollständig und richtig sind.

Datum

Unterschrift (vom Gesuchsteller)

9. Bestätigung der Einwohnerkontrolle

Die unterzeichnende Person bestätigt, dass die Personalien geprüft wurden.

Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Datum

Stempel und Unterschrift Einwohnerkontrolle

Informationen

Nicht erwerbstätige Familienangehörige: Regelungen für einzelne Vertragsstaaten

Nicht erwerbstätige Familienangehörige (Ehegatte und Kinder bis zur Volljährigkeit) von in der Schweiz versicherungspflichtigen Angehörige von EU- und EFTA-Staaten müssen sich grundsätzlich in der Schweiz – in der Regel bei der gleichen Krankenkasse – versichern. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Krankenkassen die Krankenversicherung im Ausland anbieten. Nachfolgend die Regelungen für die einzelnen Vertragsstaaten:

Vertragsstaat	Versicherungspflicht in der Schweiz	*Wahlrecht bei Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat	Versicherungspflicht im Wohnstaat
Belgien (EU)	X		
Dänemark (EU)			X
Deutschland (EU)		X	
Estland	X		
Finnland (EU)		X	
Frankreich (EU)		X	
Griechenland (EU)	X		
Grossbritannien (EU)			X
Irland (EU)	X		
Island (EFTA)	X		
Italien (EU)		X	
Lettland	X		
Liechtenstein (EFTA)			X
Litauen	X		
Luxemburg (EU)	X		
Malta	X		
Niederlande (EU)	X		
Norwegen (EFTA)	X		
Österreich (EU)		X	
Polen	X		
Portugal (EU)			X
Slowakei	X		
Slowenien	X		
Schweden (EU)			X
Spanien (EU)			X
Tschechische Republik	X		
Ungarn			X
Zypern	X		
alle Staaten ausserhalb EU, EFTA & CH			X
Grenzgänger		X	

*Wer vom Wahlrecht Gebrauch macht, hat ein Gesuch um Befreiung vom Schweizerischen KVG-Obligatorium einzureichen.

Zuweisung an einen Schweizer Krankenversicherer

Versicherungspflichtige Personen, die weder den Aufforderungen zur Abklärung der Versicherungspflicht nachkommen noch von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, werden durch die Ausgleichskasse einem Krankenversicherer zugewiesen. Es wird auf die Strafbestimmungen gemäss Art. 92ff KVG verwiesen.

Unter der nachfolgenden Adresse können Sie gratis eine Prämienübersicht beziehen:
Bundesamt für Gesundheit, CH-3003 Bern oder über Internet unter:

<http://www.praemien.admin.ch/>

Wer sich der Versicherungspflicht entzieht macht sich strafbar!